

Bestätigt durch Beschluss  
der ordentlichen Mitgliederversammlung  
vom **17.03.2009**

## **SATZUNG**

### **DES VERBANDES**

**„DEUTSCH-RUSSISCHE AUSLANDSHANDELSKAMMER“**

## **Präambel**

- (1) Der Verband „Deutsch - Russische Auslandshandelskammer“ (im Folgenden **„Auslandshandelskammer“**) ist am 6. April 1995 als nichtkommerzielle russische juristische Person bei der Moskauer Registrierungskammer unter der Nr. 001.575-Y als „Verband der Deutschen Wirtschaft in der Russischen Föderation“ in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der Russischen Föderation gegründet worden.
- (2) In Anbetracht der engen freundschaftlichen und fruchtbaren russisch-deutschen Beziehungen, der zunehmenden Bedeutung der beiderseitigen Handels- und Wirtschaftszusammenarbeit zum Wohle beider Länder und ihrer strategischen Partnerschaft wird auf Grundlage des Notenwechsels vom 04.12.2007 zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation sowie der zwischen dem Präsidenten der Russischen Föderation und der Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland erzielten Übereinkunft vom 27. April 2006 in Tomsk der „Verband der Deutschen Wirtschaft in der Russischen Föderation“ nach der staatlichen Registrierung der Änderungen in die Satzungsunterlagen als Verband „Deutsch - Russische Auslandshandelskammer“ fortgeführt.
- (3) Die Auslandshandelskammer ist ein freiwilliger Zusammenschluss von kommerziellen Organisationen, die mittelbar oder unmittelbar in der Russischen Föderation tätig sind und sich durch Gründung der Auslandshandelskammer die Koordinierung ihrer Unternehmenstätigkeit sowie der Vertretung und des Schutzes der gemeinsamen Vermögensinteressen zum Ziel gesetzt haben.

## **§ 1**

### **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Auslandshandelskammer ist eine russische juristische Person in Form eines Verbandes. Sie ist Eigentümerin ihres gesonderten Vermögens, erstellt eine eigene Bilanz, kann als Kläger und Beklagter vor Gerichten, Arbitrage- oder Schiedsgerichten auftreten, verfügt über Rubel- und Devisenkonten sowie über einen eigenen Stempel und Briefpapier.

- (2) Die Auslandshandelskammer haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Sie haftet nicht für Verbindlichkeiten ihrer Mitglieder. Die Mitglieder der Auslandshandelskammer haften subsidiär für die Verbindlichkeiten der Auslandshandelskammer nur in Höhe von maximal 0,1 % ihrer jeweiligen Jahresbeiträge.
- (3) Die Auslandshandelskammer wird vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (nachstehend „DIHK“ genannt) als eine deutsche Auslandshandelskammer anerkannt. Sie übt ihre Tätigkeit in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem DIHK aus, dem sie als außerordentliches Mitglied angehören wird.
- (4) Die Auslandshandelskammer kann in Übereinstimmung mit der russischen Gesetzgebung Filialen und Repräsentanzen errichten. Die Geschäftsordnung der Filialen wird durch den Vorstandsvorsitzenden der Auslandshandelskammer (im Folgenden „der Vorstandsvorsitzende“) bestimmt. Die Leiter der Filialen werden durch den Vorstandsvorsitzenden ernannt und bevollmächtigt.
- (5) Die Auslandshandelskammer unterhält folgende Filialen und Vertretungen auf dem Territorium der Russischen Föderation:
  - Filiale des Verbandes „Deutsch – Russische Auslandshandelskammer“ Nordwest, mit dem Sitz: 119004 Russische Föderation, Stadt Sankt - Petersburg, Wolchowskij pereulok, Haus 4, Lit. A.
- (6) Die Auslandshandelskammer kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben kommerzielle und nichtkommerzielle Organisationen gründen sowie anderen Verbänden und Assoziationen beitreten.

## § 2

### Bezeichnungen und Sitz der Auslandshandelskammer

- (1) Die Auslandshandelskammer führt folgende Namen:
  - in russischer Sprache: **Союз „Российско – Германская Внешнеторговая палата“**,
  - in russischer Sprache in Kurzform: **„Российско – Германская ВТП“**,

- in deutscher Sprache: **Verband „Deutsch – Russische Auslandshandelskammer“**
  - in deutscher Sprache in Kurzform: **„Deutsch – Russische AHK“**.
- (2) Sitz des exekutiven Organs der Auslandshandelskammer, über den die Ausenhandelskammer zu erreichen ist: Russische Föderation, 119017 Moskau, 1. Ka-satschij pereulok, Haus 7. Der Sitz der Auslandshandelskammer kann in Überein-stimmung mit der Gesetzgebung der Russischen Föderation durch Beschluss der Mitgliederversammlung an einen anderen Ort verlegt werden.

### **§ 3**

#### **Ziele und Aufgaben der Auslandshandelskammer**

- (1) Die Auslandshandelskammer verfolgt folgende Ziele:
- a) Förderung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation im Interesse der Bundesre-publik Deutschland und der Russischen Föderation. Hierzu gehört die Un-terstützung von Unternehmen und Organisationen, die nicht Mitglieder der Auslandshandelskammer sind. In diesem Sinne wird die Auslandshan-delskammer im Bundesinteresse tätig.
  - b) Koordinierung der Unternehmenstätigkeit und Schutz der gemeinsamen Interesse von Mitglieder der Auslandshandelskammer, Interessenvertre-tung und Dienstleistungserbringung für deutsche und russische Mitglieds-unternehmen der Auslandshandelskammer.
- (2) Die Auslandshandelskammer verfolgt nicht das Ziel, Gewinne zu erwirtschaften.
- (3) Zur Erreichung ihrer Ziele gemäß Pkt. (1) dieses Paragraphs übt die Auslands-handelskammer folgende Tätigkeiten aus:

Tätigkeiten zur Erreichung der Ziele gemäß (1) a.)

- a) Sammlung und Weitergabe von Informationen über die Wirtschaftssituation in der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation sowie über den Stand und die Entwicklung von wirtschafts- und handelspolitischen Fragen durch Publikationen (Rundschreiben, Jahresberichte, Merkblätter sowie sonstige Veröffentlichungen). Zu diesem Zweck darf die Auslandshandelskammer Verlagstätigkeit ausüben. Insbesondere darf sie sich an Unternehmen beteiligen, die Druck- und elektronische Massenmedien herstellen und vertreiben.
- b) Vermittlung, Pflege und Weiterentwicklung von Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen beider Länder.
- c) Anbahnung und Pflege von Kontakten zwischen interessierten Wirtschaftskreisen beider Länder.
- d) Aufzeigen von Absatz-, Beschaffungs- und Investitionsmöglichkeiten in beiden Ländern.
- e) Vertretung der Interessen von einzelnen Unternehmen oder Branchenorganisationen, die nicht Mitglieder der Auslandshandelskammer sind, sofern die Interessen nicht den Interessen der Mitgliedsunternehmen widersprechen.
- f) Durchführung von Veranstaltungen in der Russischen Föderation und im Ausland, wie z.B. Konferenzen, Sprechtage, Informationsseminare, Symposien und Pressekonferenzen sowie die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen.
- g) Gütliche Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen den am bilateralen Wirtschaftsverkehr Beteiligten durch Korrespondenz und Gespräche.
- h) Zusammenarbeit mit staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Einrichtungen, insbesondere gehört hierzu auch die Mitarbeit am wirtschaftspolitischen Dialog zwischen Deutschland und Russland.
- i) Förderung der Forschung und Lehre, einschließlich Nachwuchsförderung insbesondere im Bereich der Wirtschaft durch Vermittlung von Kontakten zwischen Unternehmen.
- j) Ausübung weiterer gesetzlich zulässiger Tätigkeiten, die den Zielen der Auslandshandelskammer dienen.
- k) Darstellung Deutschlands und seiner Wirtschaft in Russland.
- l) Vermittlung von Kontakten zwischen Politikern, Unternehmensvertretern

und Verbänden in Deutschland und Russland.

- m) Informationen zur Markterschließung für kleine und mittelständische deutsche und russische Unternehmen
- n) Aufzeigen von Geschäftsmöglichkeiten für russische Unternehmen in Deutschland

Tätigkeiten zur Erreichung der Ziele gemäß (1) b)

- o) Bereitstellung von Informationen wirtschaftlicher, rechtlicher und sonstiger Art für die Mitglieder der Auslandshandelskammer. Die Informationen werden den Mitgliedern unter anderem über gesonderte Publikationen, Dokumente, eine AHK-Zeitschrift oder Veranstaltungen zugänglich gemacht.
  - p) Förderung der Kontakte zwischen den Mitgliedsunternehmen durch unter anderem gesellschaftliche Veranstaltungen und regelmäßige informelle Zusammenkünfte der Mitglieder.
  - q) Organisation des Austauschs von Informationen zwischen den Mitgliedsunternehmen. Dies wird u. a. durch die organisatorische Betreuung von Komitees zu bestimmten Themen erzielt.
  - r) Vertretung der Interessen der Mitglieder der Auslandshandelskammer gegenüber den gesetzgebenden Organen, den Regierungen, Ministerien, Behörden sowie allen anderen - auch internationalen – Institutionen. Mittel hierzu sind schriftliche Eingaben, Gespräche mit Entscheidungsträgern inkl. der nötigen Recherche- und Vorarbeiten.
- (4) Die Auslandshandelskammer ist damit gemeinnützig und im öffentlichen Interesse tätig.
- (5) Die Auslandshandelskammer arbeitet bilateral im Interesse der Wirtschaft beider Länder. Dies soll auch in der Besetzung ihrer Gremien zum Ausdruck kommen.
- (6) Die Auslandshandelskammer enthält sich parteipolitischer Betätigung. Über ihren Aufgabenbereich hinaus wird sie nicht tätig.

## § 4

### Mitgliedschaft

- (1) Die Auslandshandelskammer kann ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben.
- (2) Ordentliche Mitglieder der Auslandshandelskammer können sein:
  - a) juristische Personen, die in der Russischen Föderation im Einheitlichen Staatlichen Register eingetragen sind,
  - b) juristische Personen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland,
  - c) sonstige juristische Personen.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied der Auslandshandelskammer erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags an den Vorstand, in dem sich der Antragsteller verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung der Auslandshandelskammer einzuhalten. Auf der Grundlage des Aufnahmeantrags kann der Vorstand der Mitgliederversammlung den Vorschlag zur Aufnahme des Antragstellers als Mitglied unterbreiten. Die Unterbreitung des Vorschlags bzgl. Aufnahme neuer Mitglieder bedarf der Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden. Die Aufnahme wird erst mit Zustimmung der Mitgliederversammlung wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Antragsteller den Status eines vorläufigen Mitglieds mit allen Rechten und Pflichten aus der Mitgliedschaft mit Ausnahme des Rechts, sich an Wahlen zu den Organen der Auslandshandelskammer aktiv zu beteiligen. Die Entscheidung des Vorstands und die Zustimmung der Mitgliederversammlung sowie deren Versagung werden dem Antragsteller mitgeteilt. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme sowie auf Begründung der Entscheidung des Vorstands oder der Mitgliederversammlung besteht nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Liquidation des Mitgliedes sowie aus anderen in der Satzung der Auslandshandelskammer vorgesehenen Gründen.

- (5) Der Austritt eines Mitglieds aus der Auslandshandelskammer ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich abgegeben werden.
- (6) Die Austrittserklärung hat auf die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten bis zum Ende des Geschäftsjahres keinen Einfluss.
- (7) Der Vorstand kann von der Einhaltung der Dreimonatsfrist gemäß Punkt 5 dieses Paragraphen absehen, wenn die Gründe, die zu der Austrittserklärung geführt haben, dies als vertretbar erscheinen lassen.
- (8) Der Vorstand kann mit zwei Dritteln seiner Mitglieder der Mitgliederversammlung vorschlagen, ein Mitglied aus der Auslandshandelskammer auszuschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Vorschlag ist zu begründen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung ohne Aussprache; das auszuschließende Mitglied erhält jedoch Gelegenheit, zu den vom Vorstand vorgetragenen Gründen schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung Stellung zu nehmen. Als wichtige Gründe sind schwerwiegende Verstöße gegen die Interessen der Auslandshandelskammer, die schuldhafte Übertretung der Bestimmungen der Satzung sowie grundlegende Veränderungen der Eigentumsverhältnisse des Mitgliedes, die Einfluss auf die Aufnahme als Mitglied gehabt hätten, sowie die Insolvenz des Mitglieds anzusehen. Durch den Ausschluss wird ein Recht auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen für das laufende Geschäftsjahr oder Ansprüche auf das Vermögen der Auslandshandelskammer nicht begründet.
- (9) Ehrenmitglieder der Auslandshandelskammer sind Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen sowie der sonstigen Zwecke der Auslandshandelskammer besonders verdient gemacht haben. Einer Person kann auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder die Ehrenmitgliedschaft oder die Ehrenpräsidentschaft verliehen werden.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat folgende Rechte:

- an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
- das Stimmrecht auszuüben. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme,
- Dienstleistungen der Auslandshandelskammer im angemessenen Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten der Auslandshandelskammer unentgeltlich in Anspruch zu nehmen,
- Unterstützung der Auslandshandelskammer im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben der Auslandshandelskammer in Anspruch zu nehmen,
- Anträge an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung zu richten,
- frei aus der Auslandshandelskammer unter Einhaltung der Bestimmungen der geltenden Gesetzgebung und der Satzung auszutreten und
- sonstige Rechte, die durch die geltende Gesetzgebung und diese Satzung vorgesehen sind, auszuüben.

(2) Jedes Mitglied hat folgende Pflichten:

- die Auslandshandelskammer bei der Erreichung ihrer Ziele zu unterstützen,
- die Bestimmungen der Satzung der Auslandshandelskammer einzuhalten,
- die Beschlüsse der Organe der Auslandshandelskammer zu befolgen,
- die Mitgliedsbeiträge gemäß der Beitragsordnung zu zahlen und
- den sonstigen Pflichten, die durch die geltende Gesetzgebung und diese Satzung vorgesehen sind, nachzukommen.

(3) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von der Beitragspflicht befreit.

(4) Die Auslandshandelskammer deckt ihre gewöhnlichen Ausgaben durch jährliche Mitgliedsbeiträge. Die Höhe des jährlichen Beitrages sowie seine Fälligkeit regelt eine vom Vorstand zu erstellende und von der Mitgliederversammlung zu bestätigende Beitragsordnung, die entsprechend dem wirtschaftlichen Status der Mitglieder der Auslandshandelskammer unterschiedliche Beitragshöhen vorsehen kann. Mitglieder, die ihrer Pflicht zur Beitragszahlung nicht nachkommen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes aus der Auslandshandelskammer ausgeschlossen werden. Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum Ende des Jahres, in dem das Mitglied ausgeschlossen worden ist, bleibt bestehen.

## **§ 6**

### **Gesetzliche Organe der Auslandshandelskammer**

(1) Gesetzliche Organe der Auslandshandelskammer sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- der Vorstandsvorsitzende.

## **§ 7**

### **Präsident und Präsidialrat**

(1) Neben den gesetzlichen Organen verfügt die Auslandshandelskammer über einen Präsidialrat, der aus einem Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Mitgliedern des Präsidialrates besteht.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Organ der Auslandshandelskammer ist die Mitgliederversammlung. Sie hat das Recht, sich zu allen Fragen im Rahmen ihrer Kompetenz zu äußern.

(2) In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen folgende Angelegenheiten:

- a) Änderung der Satzung der Auslandshandelskammer,
- b) Bestimmung der grundlegenden Richtungen der Tätigkeiten der Auslandshandelskammer, der Grundsätze der Zusammensetzung und der Verwendung ihres Vermögens,

- c) Bildung und Wahl von Exekutivorganen der Auslandshandelskammer und die vorzeitige Aufhebung von deren Vollmachten (Wahl des Vorstandes und des Vorstandsvorsitzenden als Exekutivorgane der Auslandshandelskammer),
  - d) Reorganisation und Liquidation der Auslandshandelskammer,
  - e) Verabschiedung, Änderung, Aufhebung der Geschäftsordnung der Auslandshandelskammer,
  - f) Verabschiedung, Änderung, Aufhebung der Beitragsordnung der Auslandshandelskammer,
  - g) Bestätigung des Geschäftsberichtes und der Jahresbilanz der Auslandshandelskammer,
  - h) Entlastung des Vorstandes,
  - i) Gründung von Filialen und Eröffnung von Repräsentanzen der Auslandshandelskammer,
  - j) Beteiligung an anderen Organisationen,
  - k) sonstige durch die geltende russische Gesetzgebung vorgesehene Angelegenheiten,
  - l) Bestellung der Wirtschaftsprüfer nach § 11, Absatz 4 der Satzung,
  - m) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich im ersten Kalendervierteljahr abzuhalten. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mit schriftlicher Einladung unter Angabe des Tagungsortes und der –zeit sowie der Tagesordnung ein. Die Einberufung erfolgt per Post oder E-Mail bzw. Fax bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung. Bei der Versendung der Einladung per Post reicht für die Fristwahrung die Aufgabe bei der Post.
- (3) Jedes Mitglied kann weitere Vorschläge zur Tagesordnung abgeben, die dem Vorstand per Post oder E-Mail bzw. Fax spätestens zehn Tage

vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen müssen.

- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstands einberufen werden oder wenn mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder dies vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Für die Fristen und Bedingungen der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden geleitet. Er ist für die Führung eines Protokolls verantwortlich; er kann dazu einen Sekretär benennen. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb einer angemessenen Frist nach der Versammlung in geeigneter Form zugänglich zu machen. Einwendungen gegen das Protokoll können innerhalb eines Monats nach Zugang erhoben werden.
- (7) Jedes Mitglied der Auslandshandelskammer hat bei einer Abstimmung in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch ihre Vertreter aus.
- (8) Die Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (9) Beschlüsse können nur zu Fragen gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen.
- (10) Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über folgende Gegenstände, die in der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung liegen, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit:
  - die Reorganisation (exklusive Umwandlung) und Liquidation der Auslandshandelskammer,
  - Beschlüsse über die Änderung der Satzung der Auslandshandelskammer,
  - Bestimmung der grundlegenden Richtungen der Tätigkeiten der Auslandshandelskammer, der Grundsätze der Zusammensetzung und der Verwendung ihres Vermögens und
  - Schaffung von Exekutivorganen der Auslandshandelskammer und die vorzeitige Aufhebung von deren Vollmachten.

Die Änderungen der Gründungsdokumente werden vom Zeitpunkt ihrer staatlichen Registrierung an wirksam.

- (11) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen Abstimmungen geheim. Ergibt sich bei geheimer Abstimmung eine Stimmengleichheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wahlen erfolgen stets in geheimer Abstimmung.

## **§ 9**

### **Vorstand und Vorstandsvorsitzender**

- (1) Der Vorstand ist ein kollegiales Exekutivorgan der Auslandshandelskammer. Der Vorstand sorgt aufgrund der Satzung der Auslandshandelskammer unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung für die Erfüllung der Aufgaben der Auslandshandelskammer, wahrt die Interessen der Mitglieder der Auslandshandelskammer und beschließt die Richtlinien für die Führung der Geschäfte. Der Vorstand nimmt an den Mitgliederversammlungen der Auslandshandelskammer teil.
- (2) Der Vorstand ist zuständig für:
- die Unterbreitung von Vorschlägen zur Aufnahme neuer Mitglieder gegenüber der Mitgliederversammlung (§ 4 Pkt. 3 der Satzung),
  - die Vorlage des Vorschlags über den Ausschluss eines Mitglieds an die Mitgliederversammlung (§ 4 Pkt. 8 der Satzung),
  - die Erstellung eines Vorschlags für eine Beitragsordnung, über den die Mitgliederversammlung beschließt,
  - die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung von deren Tagesordnung,
  - Zustimmung zu Geschäften betreffend der Miete, des Kaufs oder des Verkaufs von Immobilien,
  - Zustimmung zu Geschäften mit einem Wert von mehr als 50.000,- Euro (inkl. ggf. anfallender Mehrwertsteuer), soweit sie nicht im Budget enthalten sind und

- die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes mit Ausnahmen der laufenden Geschäftsführung.

Der Vorstand nimmt seine Aufgaben in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Geschäftsordnung wahr, über die die Mitgliederversammlung beschließt.

- (3) Der Vorstand vertritt in seiner Zusammensetzung die an den Wirtschaftsbeziehungen beteiligten wichtigen Branchen. Im Vorstand sollen sowohl deutsche Unternehmen als auch russische Unternehmen vertreten sein. Der Vorstand setzt sich aus dem Vorstandsvorsitzenden, einem Vorstandsmitglied, das die Funktion seines Stellvertreters ausübt, und aus mindestens 8 und höchstens 13 weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Befugnisse streng objektiv, unparteiisch ehrenamtlich und unter Wahrung ihrer Verpflichtung zur Verschwiegenheit aus.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende wird nach Maßgabe der Geschäftsordnung vom DIHK vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist auf Vorschlag des DIHK zulässig. Eine vorzeitige Abberufung erfolgt durch die Mitgliederversammlung in Abstimmung mit dem DIHK. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl der übrigen Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger.
- (5) Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Vorstandsvorsitzenden, üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus.
- (6) Der Vorstandsvorsitzende ist ein Einzelexekutivorgan der Auslandshandelskammer. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nach dem Gesetz oder dieser Satzung nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen. Insbesondere obliegt dem Vorstandsvorsitzenden:
  - die Führung der laufenden Geschäfte auf Grundlage der Satzung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse des Vorstandes,

- der Abschluss und die Einhaltung des Zuwendungsvertrages mit dem DIHK, ohne dafür der Zustimmung des Vorstands zu bedürfen,
  - die Erarbeitung eines Vorschlags für den Finanzplan nach § 11 (1) in Abstimmung mit dem DIHK,
  - die laufende Budgetkontrolle,
  - Verwaltung des Vermögens der Auslandshandelskammer,
  - die Einstellung von Mitarbeitern der Auslandshandelskammer sowie Entscheidungen betreffend deren Versetzung und Entlassung,
  - die Durchführung von Förderungsmaßnahmen für Mitarbeiter, die Verhängung von Disziplinarstrafen und die Bestätigung des Stellenplans,
  - die Umsetzung der Entscheidungen der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes,
  - die Eröffnung, Schließung und Verfügung über die Bankkonten der Auslandshandelskammer,
  - die Erstellung von Dokumenten, die der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen sind und
  - die Berichterstattung an den Präsidialrat.
- (7) Der Vorstand wählt auf Vorschlag seines Vorsitzenden einen stellvertretenden Vorsitzenden, der in Abwesenheit des Vorsitzenden die Geschäfte des Vorstandes führt. Der Stellvertreter kann im Einvernehmen mit dem Vorstand vorzeitig abberufen werden.
- (8) Der Vorstand entscheidet durch Beschlüsse in seinen Sitzungen, zu denen er mindestens viermal jährlich unter der Leitung des Vorstandsvorsitzenden zusammentritt. Bei dessen Verhinderung übernimmt diese Funktion sein Stellvertreter im Vorstand. Die Einladung ergeht eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstandsvorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 50% seiner Mitglieder. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden als entscheidend. Alle Vorstandsmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Die Vorlage des Vorschlags über den Ausschluss eines Mitglieds an die Mitgliederversammlung erfolgt nach dem Pkt. 4 § 4 der Satzung.

- (9) Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes können einzelne Vorstandsbeschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden, vorausgesetzt, dass dies im Einklang mit dem geltenden Recht steht und nicht ein Vorstandsmitglied dem schriftlichen Umlaufverfahren bis zur Annahme des Beschlusses widerspricht. Ein Beschluss gilt im schriftlichen Umlaufverfahren als angenommen, wenn ihm in einer jeweils ausgewiesenen Frist, die 3 Tage nicht unterschreiten darf, von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder zugestimmt wird. Bei Stimmgleichheit gilt die Regelung für Sitzungen entsprechend.
- (10) Der Vorstandsvorsitzende ist für die Führung eines Protokolls verantwortlich; er kann dazu einen Protokollführer der Vorstandssitzung benennen. Dieses Protokoll wird den Vorstandsmitgliedern innerhalb einer angemessenen Frist zugesandt. Die Annahme des Protokolls erfolgt dann auf der jeweils folgenden Vorstandssitzung.
- (11) Der Vorstandsvorsitzende vertritt die Interessen der Auslandshandelskammer nach außen ohne gesonderte Vollmacht. Er ist berechtigt, Vollmachten an Dritte zu erteilen. Der Stellvertreter im Vorstand bedarf zur Vertretung der Auslandshandelskammer nach außen einer Vollmacht des Vorstandsvorsitzenden. Die Vollmacht ist im Fall einer Abberufung des Stellvertreters im Vorstand gesondert zu widerrufen.
- (12) Der Vorstandsvorsitzende informiert den DIHK umfassend über die Tätigkeiten der Deutsch - Russischen Auslandshandelskammer, insbesondere zu den in den § 1, Pkt. (6) der Satzung genannten Sachverhalte. Die in § 8, Pkt. 10 genannten Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfordern die Zustimmung des DIHK.

## **§ 10**

### **Kompetenzen von Präsident und Präsidialrat**

- (1) Der Präsident und die Vizepräsidenten sollen die Außenwirkung der Auslandshandelskammer in Deutschland und in Russland verstärken. Gemeinsam mit den Mitgliedern des Präsidialrates bilden sie den Präsidialrat. Der Präsident, die Vizepräsidenten und die Mitglieder des Präsidialrates haben keine geschäftsführenden Funktionen und Verantwortlichkeiten.

- (2) Der Präsident, die Vizepräsidenten und die Mitglieder des Präsidialrates werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes und im Einvernehmen mit dem DIHK für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind aktive Unternehmensvertreter, welche bekannte deutsch oder russische Unternehmen, die Mitglieder der Auslandshandelskammer repräsentieren und in ihrer unternehmerischen Tätigkeit einen besonderen Schwerpunkt auf die Entwicklung der deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen legen. Die Mitglieder des Präsidialrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Aufgabe des Präsidialrates ist es, die Auslandshandelskammer in der Öffentlichkeit zu repräsentieren, die Entwicklung der deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen zu beobachten und zu fördern sowie den Vorstand bzw. den Vorstandsvorsitzenden zu beraten, insbesondere bei der Bestimmung der Leitlinien der Politik der Auslandshandelskammer.
- (4) Der Präsidialrat tritt mindestens einmal jährlich unter der Leitung des Präsidenten oder eines der Vizepräsidenten zusammen. Der Präsidialrat und der Vorstand haben mindestens einmal jährlich gemeinsam zu tagen.
- (5) Der Präsident, die Vizepräsidenten und die Mitglieder des Präsidialrates haben umfassende Informationsrechte. Der Vorstandsvorsitzende ist verpflichtet, den Präsidialrat auf dessen Verlangen umfassend über die Tätigkeit des Vorstands zu unterrichten. Der Präsident und die Vizepräsidenten können als Gäste an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

## **§ 11**

### **Rechnungswesen**

- (1) Grundlage für die wirtschaftliche Tätigkeit der Auslandshandelskammer ist der jährliche Finanzplan. Der Finanzplan wird durch den Vorstand beschlossen und geändert.
- (2) Das Geschäftsjahr der Auslandshandelskammer ist das Kalenderjahr.

- (3) Das Rechnungswesen der Auslandshandelskammer folgt dem Recht der Russischen Föderation.
- (4) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung eine international anerkannte und in der Russischen Föderation lizenzierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Bestellung vor. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat die Prüfung der Bücher, der Buchhaltungsbelege sowie des Jahresabschlusses vorzunehmen. Das Ergebnis der Prüfung ist der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (5) Das Vermögen der Auslandshandelskammer wird aus den Mitgliedsbeiträgen und anderen rechtlich zugelassenen Zuwendungen gebildet, bei denen es sich unter anderem um zweckgebundene Mittel/zweckgebundene Finanzierung in Übereinstimmung mit der Note zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation vom 04. Dezember 2007 handelt, die für die Ausübung der satzungsmäßigen Tätigkeit der Auslandshandelskammer erforderlich sind. Das Vermögen der Auslandshandelskammer wird ausschließlich zur Erreichung der Ziele verwendet, die in dieser Satzung festgelegt sind.

## **§ 12**

### **Reorganisation und Liquidation der Auslandshandelskammer**

- (1) Über eine Reorganisation der Auslandshandelskammer entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der bei einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Über eine Umwandlung der Auslandshandelskammer entscheidet die Mitgliederversammlung einstimmig.
- (2) Die Auslandshandelskammer wird aufgelöst, wenn dies die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt, oder in den Fällen, die vom Recht der Russischen Föderation vorgesehen sind.
- (3) Die Liquidation der Auslandshandelskammer erfolgt gemäß dem Recht der Russischen Föderation. Die Mitgliederversammlung ernennt eine Liquidationskommission, die sich aus drei Personen zusammensetzt und die ab dem Zeitpunkt

ihrer Ernennung die Aufgaben der Geschäftsführung wahrnimmt.

- (4) Die Liquidationskommission befriedigt mögliche Ansprüche der Gläubiger der Auslandshandelskammer aus dem Vermögen der Auslandshandelskammer. Das nach der Befriedigung verbleibende Vermögen wird auf Beschluss der Liquidationskommission für die im § 3 dieser Satzung genannten Ziele und/oder für wohltätige Zwecke verwendet. Soweit die Auslandshandelskammer zweckgebundene Zuwendungen oder Zuschüsse erhält, ist die Verfügung über die Mittel nur im Rahmen der Zweckbindung möglich.
- (5) Im Falle der Reorganisation werden alle Dokumente der Auslandshandelskammer ordnungsgemäß der Organisation übergeben, die Rechtsnachfolgerin ist. Im Falle der Liquidation werden alle Dokumente der Auslandshandelskammer zur staatlichen Verwahrung den Archiven der Hauptarchivverwaltung für Moskau (Glawarchiv für Moskau) übergeben.
- (6) Beschlüsse über die Änderung der Satzung der Auslandshandelskammer werden durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der angegebenen Stimmen gefasst. Die Änderungen der Satzung werden vom Zeitpunkt ihrer staatlichen Registrierung an wirksam.